

Carla Mauerberg
Vertretung Vorstand Jugend

Niedersächsischer Hockey-Verband e. V. • Carla Mauerberg
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 • 30169 Hannover

An den

Niedersächsischen Hockey-Verband e.V.
Reinhard Krull
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hanover

+49 (0) 1522 1393904 Mobil

jugend@nhvhockey.de E-Mail

http://www.nhvhockey.de Web

Freitag, 24. März 2023

Hockeyjugend Niedersachsen
im Niedersächsischen Hockey-Verband e. V.

Antrag an den Verbandstag 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbandsjugendtages stelle ich als Vertreterin der Hockeyjugend Niedersachsen nachfolgend den erläuterten Antrag.

In den letzten Saisons wurden zunehmend mehr Spielberichtsbögen und Ergebnisse gar nicht, extrem verspätet oder nur auf mehrfachen Nachfragen der Staffelleitung gemeldet. Das Unterlassen oder verspätete Versenden erschwert die ohnehin schon zeitintensive Arbeit. Gerade im Hinblick auf Endrunden müssen Ergebnisse und Spielberichte zeitnah eingehen, um diese noch rechtzeitig kontrollieren zu können.

Der DHB hat bereits Strafen für ein solches Unterlassen in ihrer Spielordnung aufgeführt. Da der NHV in der Jugend noch nicht den elektronischen Spielberichtsbogen nutzen kann, gibt es in der Formulierung Abweichungen gegenüber der des DHB. Den Vereinen wird ein Zeitraum bis zum folgenden Montag 18:00 Uhr eingeräumt, um sowohl den Spielberichtsbogen zu versenden, als auch das Ergebnis im Internet.

Hierzu sollen die Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV) entsprechend der Beschlussvorlage geändert werden.

Mit sportlichen Grüßen



Beschlussvorlage Änderung der Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV)

Der Verbandsjugendtag beantragt, der Verbandstag 2023 möge beschließen, dass die Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV) wie vorgeschlagen geändert werden.

Nr. 37 (zu § 50 SPO DHB: Strafen - Verfahrenskosten)

Aktuelle Fassung:

Bei Verstößen der Vereine oder Spielgemeinschaften gegen die Bestimmungen der SPO DHB oder gegen diese Zusatzbestimmungen gilt § 50 SPO DHB entsprechend, jedoch mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

(1) Die Strafe wegen Unterlassens der unverzüglichen telefonischen Meldung des Spielergebnisses (Nr. 32 Buchst. b und § 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 SPO DHB) verhängt der Vorstand Kommunikation.

Vorgeschlagene Fassung:

(1) Die Strafe wegen Unterlassens der unverzüglichen telefonischen Meldung des Spielergebnisses (Nr. 32 Buchst. b und § 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 SPO DHB) verhängt **die zuständige Staffelleitung und meldet die Verstöße der Geschäftsstelle, welche die Strafbescheide verschickt.**

- **Unterlassen des Versendens des Spielberichts bogens bis zum folgenden Montag 18:00 Uhr** € 50.-
- **Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses im Internet bis zum folgenden Montag 18:00 Uhr** € 10.-

DHB Fassung:

Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

(1) bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichts bogens (§ 1 Abs. 1 Satz 1)
€ 15.-,
3. Unterlassen der unverzüglichen Meldung des Spielergebnisses (§ 1 Abs. 2)
€ 30.-,